



Staatsanwaltschaft | Postfach 02820 | 55018 Mainz

Herrn
Markus Haintz
Ostheimer Straße 28
51103 Köln



Ernst-Ludwig-Str. 7
55116 Mainz
Telefon: 06131/141-0
Telefax: 06131/141-3050
stamz@genstako.jm.rlp.de
www.stamz.justiz.rlp.de

26.09.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
3100 Js 24948/24 Bitte immer angeben!		Herr Dr. Kröger Abt1.stamz@genstako.jm.rlp.de	06131 141-3101 06131 141-3120

Strafanzeige gegen Bettina [REDACTED] Schausten wegen Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Haintz,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird bezüglich Bettina [REDACTED] Schausten abgesehen.

Der Anzeigersteller wirft der Angezeigten „Volksverhetzung“ vor. Bettina Schausten habe die Wählerinnen und Wähler und Parteifunktionäre der AfD im Rahmen der vom ZDF am 01.09.2024 ausgestrahlten Fernseh-Sendung "heute journal" in einer Kommentierung der Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen verunglimpfend beleidigt. Insbesondere habe sie sachlich nicht gerechtfertigte Parallelen zur Zeit des Nationalsozialismus gezogen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist jedoch kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Die - hier als bekannt vorgesetzten - Äußerungen der Angezeigten sind ersichtlich vom Recht

1 / 3

Sprechzeiten
09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Bankverbindung
Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE16 5451 0067 0008 1826 76
BIC: PBNKDEFF

Verkehrsbindung

Parkmöglichkeiten
Parkplatz Schloßplatz, Parkhaus: Rheinufer

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen des Vorgangs werden personenbezogene Daten verarbeitet. Über Ihre Rechte aus der DS-GVO, StPO und dem BDSG informieren wir Sie auf unserer Homepage: www.stamz.justiz.rlp.de. Auf Nachfrage können die Hinweise auch in Papierform übermittelt werden.



auf Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt. Insbesondere konnten der vom Anzeigerstatter unter folgendem Link abrufbaren Kommentierung „<https://www.zdf.de/nachrichten-sendungen/heute-journal/schausten-kommentar-wahlen-100.html>“ keinerlei strafrechtlich relevanten „Gleichsetzungen“ entnommen werden. Die Angezeigte führt in ihrem Kommentar u.a. aus, dass die Wählerinnen und Wähler der AfD "zum allergrößten Teil [...] keine Neonazis [sind]". Soweit die Angezeigte Bezüge zum völkerrechtswidrigen Angriff der Wehrmacht auf Polen am 01.09.1939 herstellt, beziehen sich diese insbesondere auf die Datumsübereinstimmung - "vor 85 Jahren". Eine Gleichsetzung des in einem demokratischen Prozess gewonnenen Wahlergebnis mit dem Angriff der Wehrmacht auf Polen oder gar des Holocausts liegt hierin nicht. Gleichwohl wird hier nicht verkannt, dass die Angezeigte mit ihrem persönlichen Statement Stellung beziehen will und damit auch Widerspruch heraufbeschwört; dies ist jedoch in einer pluralistischen und meinungsoffenen Gesellschaft - gerade wenn die Aussagen ausdrücklich als „Kommentar“ gekennzeichnet sind - hinzunehmen. Dies stellt auch letztlich das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung heraus, wenn es die Wichtigkeit von ggf. auch zugespitzten Äußerungen im Rahmen politischer Debatten betont; anderenfalls drohte die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses.

Tathandlungen im Sinne des § 130 StGB (Volksverhetzung) oder wegen §§ 185 ff. StGB (Beleidigungsdelikte) sind nicht gegeben, so dass die Aufnahme von Ermittlungen abzulehnen war.

Ein Straftatbestand liegt nicht vor.

Frist not. auf 14.10.2024 (VD)

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides bei der Generalstaatsanwaltschaft, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz oder bei der Staatsanwaltschaft Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 7, 55116 Mainz eingegangen sein.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Protokollstandard beruht, an das besondere